

- l) Hochbaukunde für Ingenieure: Entwurf zu einem Betriebsgebäude oder einem einfachen Wohngebäude.
- m) Aufzeichnungen über die Arbeiten in der Materialprüfungsanstalt einer technischen Hochschule.

Die Studienarbeiten nebst Beilagen müssen vom Kandidaten nach Bestehen der Reifeprüfung gefertigt worden sein. Die eigenhändige Ausführung durch den Kandidaten muß vom Lehrer, unter dessen Leitung sie angefertigt wurden, mit Angabe der Zeit der Fertigung beglaubigt sein.

Der Zeitpunkt der Einreichung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Die eingereichten Arbeiten werden sowohl nach ihrem Inhalt als auch nach der zeichnerischen Ausführung beurteilt.

Werden die Vorlagen von dem Prüfungsausschuß als genügend befunden, so wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen und hiervon benachrichtigt. Andernfalls wird er unter Angabe der Gründe zurückgewiesen.

§ 13.

Der Teil I der Diplomhauptprüfung wird zu Anfang des Sommerhalbjahres, der Teil II zu Anfang des Winterhalbjahres abgehalten. Eine Auswahl von Fächern aus den vorgesehenen Teilgruppen ist nicht gestattet.

Die Hauptprüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- Teil I: 1. Vermessungskunde.
2^a. Maschinenkunde.
3^a. Verwaltungskunde oder deutsche Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte.
4. Baustofflehre.
- Teil II: 2^b. Grundzüge der Elektrotechnik.
3^b. Rechtskunde.
5. Volkswirtschaftslehre.
6. Statik der Baukonstruktionen.
7. Eiserne Brücken, Eisenhochbau und Industriebau.
8. Gewölbte Brücken und Eisenbetonbau.
9. Landstraßen-, Eisenbahn-, Erd- und Tunnelbau.
10. Allgemeiner Wasserbau und Gründungen.
11. Städtischer Tiefbau und Siedlungswesen.
12. Hochbaukonstruktionen.

Die Prüfung ist im Fach I schriftlich und mündlich sowie praktisch mit Anwendung geodätischer Instrumente.